

Leistungsvereinbarung pro juventute - Telefonhilfe Tel 147 2007 bis 2010

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmerin:

„pro juventute“, Postfach, 8032 Zürich, vertreten durch Frau Josianne Grandjean, CEO pro juventute und Herrn David Häne, Mitglied der Geschäftsleitung

über die Erbringung ihres Unterstützungsangebotes für Opfer im Sinne der Opferhilfegesetzgebung

1. Ziel und Zweck

Gestützt auf die Opferhilfegesetzgebung von Bund und Kanton erhalten minderjährige Opfer von Straftaten rund um die Uhr und unentgeltlich die Möglichkeit, sich mitzuteilen und um Rat zu bitten. Sie erhalten zudem Auskunft über das Opferhilfeangebot und weiterführende Hilfestellungen.

2. Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin mit der Erbringung seines Angebotes für minderjährige Personen, welche im Kanton Solothurn wohnhaft sind und Opfer einer Straftat wurden.

3. Geltungsbereich

Das Angebot der pro juventute /Telefonhilfe 147 wendet sich generell an minderjährige Opfer von Straftaten im Sinne des OHG.

4. Fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Telefonberaterinnen und -Berater regelmässig aus- und weiterzubilden.

5. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen

Für die Beratung, Gesprächsführung und Auskunftserteilung, die allgemeine Betriebsbereitschaft, sowie für Spesen und Sachaufwand wird als pauschale Abgeltung ein Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Der Betrag errechnet sich mit Fr. 0.10 pro Kopf, beschränkt auf den minderjährigen Anteil der Bevölkerung des Kantons Solothurn (insgesamt ca 50'000 von ca. 250'000 Personen).

6. Zahlungsmodus

Die Abgeltung wird jährlich per 31. Januar ausgerichtet.

7. Reporting

Die Auftragnehmerin erfasst die Opfer gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Statistik und sendet die entsprechenden Daten dem Bundesamt direkt zur Auswertung ein. Pro Kalenderjahr erfolgt zudem eine kantonsspezifische stelleninterne statistische Auswertung. Die Rechnung, der Jahresbericht sowie der Revisionsbericht ist jährlich unaufgefordert dem Auftraggeber zuzustellen.

8. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in ihre Buchhaltung hat.

9. Öffentlichkeitsarbeit

In Absprache mit dem Auftraggeber obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Opferberatung der Auftragnehmerin.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmerin unterstellt sich der in Art. 4 OHG verankerten Schweigepflicht. Die Auftragnehmerin sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

11. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2010. Dieser Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar.

12. Anwendbarkeit des Obligationenrechtes

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge wird auch auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Amt für soziale Sicherheit

pro juventute

Marcel Châtelain-Ammeter

Josianne Grandjean

David Häne

Chef ASO

CEO Pro Juventute

Mitglied der GL

Ort und Datum

Ort und Datum